

## Warum sind juristische Übersetzungen grundsätzlich erheblich erschwert?

1. Rechtssprache ist nicht nur dort Fachsprache, wo Fremdwörter enthalten sind, die man von vornherein als Laie nicht versteht,

beispielsweise: Postulationsfähigkeit, Leistungskondition, culpa in contrahendo.

Sie enthält auch deutsche, für den Laien unverständliche Begriffe und zwar sowohl Fachbegriffe, als auch überkommene heute sonst nicht mehr gebräuchliche Ausdrucksweisen.

Beispiele: gewillkürt, Entreicherung, Prozessstandschaft, Fahrnis, Beschwer, Anwachsung, Einlassung - anheimstellen, zu gewärtigen haben, jdm. etwas nachlassen, einen Betrag auskehren

2. Die Rechtssprache weicht mit ihren Definitionen vom normalen Sprachgebrauch ab.

- Würde man das Wort „Leihwagen“ rechtlich ernst nehmen, wäre die Nutzung kostenlos, denn Leihe ist im Gegensatz zur Miete unentgeltlich.
- Sagt man im Alltag, man sei „beraubt“ worden, ist das rechtlich gar nicht so zu qualifizieren, wenn man nicht Opfer direkter persönlicher Gewalt oder Drohung geworden ist, sondern z.B. das Auto aufgebrochen wurde.

Solche Abweichungen muss man auch in der Zielsprache kennen, um sich rechtlich korrekt auszudrücken.

3. Auch mit sehr guten allgemeinen Kenntnissen der deutschen Sprache kann man die Rechtssprache nicht ohne Weiteres verstehen oder sogar missverstehen. Würde man ohne Rechtskenntnisse vermuten,

- dass „Teileigentum“ nicht Bruchteilseigentum bzw. Miteigentum ist, sondern dass es sich um „Wohnungseigentum“ an Geschäftsräumen handelt?
- dass ein „Prozessurteil“ nicht einfach das Urteil ist, das im konkreten Verfahren ergeht, sondern ein Urteil, das allein aufgrund fehlender Prozessvoraussetzungen erlassen wurde und nicht auf einer Entscheidung in der Sache beruht?
- dass „Verbrauchsgüterkauf“ nicht etwa ein Geschäft über Verbrauchs- im Gegensatz zu Investitionsgütern ist, sondern ein Kaufgeschäft, an dem ein „Verbraucher“ beteiligt ist?
- dass die „Einzelvollmacht“ sich von der Generalvollmacht nicht dadurch unterscheidet, dass sie sich auf ein einzelnes Geschäft bezieht, sondern dadurch charakterisiert ist, dass einer von mehreren Bevollmächtigten „einzeln“ tätig werden darf?
- dass „Tatrichter“ nicht einfach der über einen Täter urteilende Richter ist, sondern der Richter der unteren Instanz, der die „Tat“sachen geprüft hat.

4. Beim Übertragen von einer Rechtssprache in die andere muss man beide zu Grunde liegenden Rechtsordnungen kennen und vergleichen. Es gibt Begriffspaare, die eine völlig falsche Vorstellung wecken, weil die dahinter stehenden Definitionen sich nicht decken („falsche Freunde“).

- Beispielsweise wird im niederländischen Recht „moord“ und „doodslag“ allein nach der Frage abgegrenzt, ob die Tat vorsätzlich begangen wurde. Was im Niederländischen „moord“ ist, kann im Deutschen also „Mord“ oder „Totschlag“ sein - und vor allem: Was im Niederländischen „doodslag“ ist, ist im Deutschen „fahrlässige Tötung“. Man beachte, welche falsche Vorstellung über die Vorstrafen eines Angeklagten geweckt werden können, wenn z.B. „doodslag“ unkommentiert bzw. fälschlich mit „Totschlag“ übersetzt wird.
- So ist mit der spanischen „pensión compensatoria“ nicht etwa der deutsche Versorgungsausgleich gemeint, sondern der Ehegattenunterhalt.
- Und „revision“ im Spanischen oder Französischen bezeichnet nicht etwa unsere „Revision“, sondern die Wiederaufnahme des Verfahrens.

5. Selbst wenn der Inhalt eines Rechtstextes keine großen fachlichen Schwierigkeiten aufzuweisen scheint, ist die fachgerechte Übersetzung der vorkommenden Institutionen und Amtsträger nur möglich, wenn man Aufbau und Funktion der entsprechenden Behördenbereiche in beiden Ländern vergleicht und beurteilt, ob es ausreichende Parallelen gibt bzw. Umschreibungen findet, wenn dies nicht der Fall sein sollte.

Beispiele: „Secretario de Estado“ ist wie der Wortlaut nahe legt, in Spanien der Staatssekretär. In einigen Ländern Lateinamerikas ist damit aber der Minister selbst gemeint, angelehnt an das US-amerikanische „Secretary“. In vielen spanischsprachigen Ländern ist unter „ministro“ der „Minister“ zu verstehen, aber in anderen werden damit die Richter an Obersten Gerichtshöfen bezeichnet.

6. Es gibt Rechtsfiguren, die keine Parallele in der anderen Rechtsordnung haben. Man braucht die entsprechenden Rechtskenntnisse, um solche Fälle zu identifizieren und um in der Zielsprache eine Formulierung zu finden, die keine Missverständnisse verursacht und trotzdem aussagekräftig ist, meist muss man eine knappe Umschreibung finden.

- „Haftprüfungen“ sind in vielen Rechtsordnungen nicht vorgesehen, folglich kann man in der entsprechenden Rechtssprache keinen feststehenden Begriff dafür finden.
- Das deutsche Abstraktionsprinzip gilt in vielen anderen Rechtsordnungen nicht. Für darauf beruhende Rechtsinstitute, z.B. die „Auflassung“ findet man in der Zielrechtssprache deshalb keine Parallelen.

7. Last but not least sind Rechtstexte oft vom Satzbau her so kompliziert, dass sie nicht auf Anhieb verständlich und nachvollziehbar sind.

Auftraggeber auf Seiten der Justiz sollten bedenken, dass das System der Vereidigung von Übersetzern für die Tätigkeit bei Justiz und Verwaltung bundesweit bis auf wenige Ausnahmen nicht voraussetzt, dass sie Rechtskenntnisse haben. Bei der Frage, was „durchschnittlich“ schwere Übersetzungen sind, muss also berücksichtigt werden, dass nicht nur ausgebildete Übersetzer mit dem Fachgebiet Recht, sondern auch mit Technik, Geisteswissenschaften u.ä. vereidigt werden und somit befugt sind, Gerichtsaufträge zu bearbeiten.

Corinna Schlüter-Ellner, Bundesreferentin Gerichtsdolmetschen des BDÜ e.V.

